

Gemeinde Berglen

Bebauungsplan
„Hanfäcker, 1. Änderung“

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2019 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	03.02.20	<p><u>Bodenschutz</u> Die Bewertung der Bodenfunktionen sind im Planungsgebiet wie folgt: - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering, - Filter- und Pufferfunktion: mittel bis hoch, - Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel.</p> <p>Die Gesamtbewertung ist somit mittel.</p> <p>Durch die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung ist eine nachhaltige Zerstörung der Bodenfunktionen verbunden.</p> <p>Es steht im Ermessen des Bauleitplanungsträgers, die Bodenfunktionen und die Eingriffe in das Schutzgut Boden im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu beschreiben, zu bewerten und auszugleichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Durch die Umsetzung der Bebauungsplanfestsetzungen kommt es zu einer nur geringfügigen zusätzlichen Versiegelung und damit auch lediglich zu einem geringen Verlust von Boden.</p> <p>In Verbindung mit den festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen, wie z. B. der Begrünung der Freiflächen, der Erdüberdeckung und Begrünung von Tiefgaragen und der Begrünung der Dachflächen, werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden und deren Auswirkungen minimiert.</p> <p>Im Geltungsbereich sind weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p> <p>Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.</p>

		<p><u>Straßenbauamt</u> Bei der Anlage von Stellplätzen, Garagen und Carports sind die Vorgaben der Garagenverordnung einzuhalten. Außerdem sind hierbei und bei eventuellen Ein- und Ausfahrten entsprechende Sichtfelder nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	-----------------------------

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen,
Stuttgart, den 03.03.2020

ARP - Architektenpartnerschaft Stuttgart